

Kundeninformation

Novellierung der TRGS 510

1 Hintergrund – TRGS 510

Unternehmen, die Gefahrstoffe lagern, müssen – neben anderen Regelwerken – auch die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 beachten.

Die TRGS 510 gilt dabei nicht nur für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern per se, sondern umfasst auch die Tätigkeiten des Ein- und Auslagerns, das Transportieren innerhalb des Lagers sowie die Beseitigung freigesetzter Gefahrstoffe.

Die novellierte TRGS 510 wurde nun nach mehrjähriger Bearbeitungszeit am 16.02.2021 veröffentlicht. Sie kann auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abgerufen werden:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-510.html>



2 Wann können Sie von den Änderungen betroffen sein?

Wenn Sie z.B.

- Gefahrstoffe zur Beförderung bereitstellen und Zusammenlagerungsverbote/Zusammenladungsverbote berücksichtigen müssen,
- Stoffe lagern die Zugangsbeschränkungen auslösen, z.B. akut toxische Stoffe,
- bestimmte Gefahrstoffe, wie z.B. desensibilisierte explosive Stoffe, reproduktionstoxische Gefahrstoffe, akut toxische Gase oder ortsbewegliche Behälter, die unter Druck stehen, lagern,
- toxische Stoffe in größeren Mengen lagern,
- unterschiedliche Gefahrstoffe zusammenlagern,
- Änderungen oder Umbaumaßnahmen in einem Gefahrstofflager planen,
- Gefährdungsbeurteilungen für die Gefahrstofflagerung erstellen oder anpassen müssen.

Darüber hinaus sind ggf. zu beachten und neu zu bewerten:

- zusätzliche oder geänderte Regelungen bzgl. der Lagerorganisation: wie z.B. das Anbringen von Warnzeichen, Maßnahmen und Ausrüstungen für das Notfallmanagement oder Verbotsregelungen wie Rauchverbot auch für E-Zigaretten.
- die Regelungen für die Zusammen-, Getrennt - und Separatlagerung.
- der Wegfall von Sonderregelungen für Verkaufsräume.
- die Anpassung der TRGS 510 an die Einstufungs- und Kennzeichnungsvorgang der CLP-Verordnung.
- die Zulässigkeit der Lagerung außerhalb von Lagern



Fazit:

Wenn Sie Gefahrstoffe lagern, sollten Sie prüfen, ob durch die Novellierung der TRGS 510 zusätzliche bzw. veränderte Anforderungen an die Lagerung in ihrem Betrieb resultieren. In jedem Fall sollten Sie die Gefährdungsbeurteilung für die Lagerung und den innerbetrieblichen Transport überprüfen.

3 Unser Service-Angebot

Wir, die UBSplus GmbH, beraten Sie gerne bei der Sicherstellung Ihrer rechtlichen Verpflichtungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen:

- Wir unterstützen Sie bei der Einstufung und Kennzeichnung der gelagerten Stoffe und Gemische nach der CLP-Verordnung und der TRGS 201 sowie bei der Zuordnung der Lagerklassen nach TRGS 510.
- Wir bewerten die Konformität der Lagerung Ihrer Gefahrstoffe im Hinblick auf die neuen Anforderungen der TRGS 510 und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften.
- Wir überprüfen ihr Gefahrstofflagerkonzept bezüglich genehmigungsrechtlicher Aspekte für die Lagerung von Chemikalien (z.B. Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG, wasserrechtliche Zulassungsverfahren oder baurechtliche Nutzungsänderungen).
- Wir prüfen und aktualisieren Gefährdungsbeurteilungen und führen Mitarbeiterunterweisungen durch.
- Wir bieten Inhouse und Online-Informationsveranstaltungen zur neuen TRGS 510 an.

Hierfür und zu allen anderen Fragen rund um die Gefahrstoffverordnung können Sie sich gerne an uns wenden:

UBSplus GmbH
Heinsheimer Straße 41
74906 Bad Rappenau

Ansprechpartnerin: Lisa Uhl
E-Mail: info@ubsplus.de
Tel.: +497264 969916-0